Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808

1783

8 (24.2.1783)

urn:nbn:de:gbv:45:1-726504

Visual Library

Montags, den 24ten Februar, 1783.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

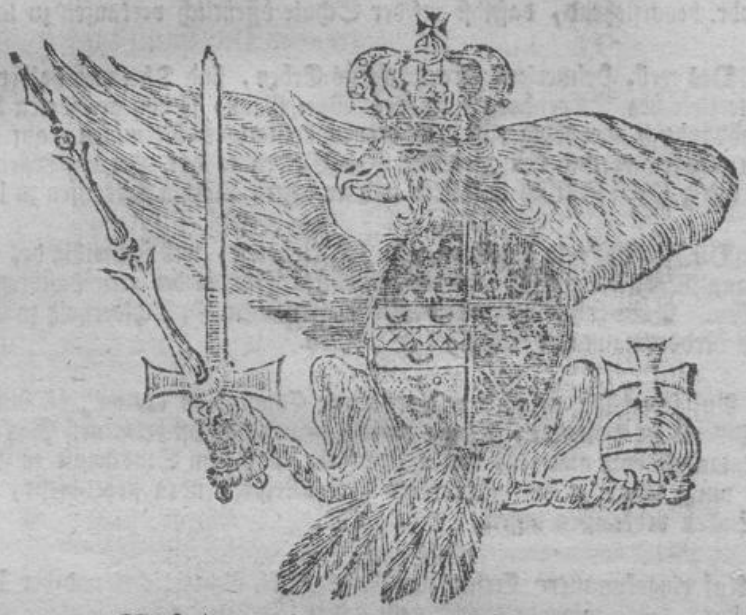

No. 8.

Wöchentliche OstFriesische

Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Avertissement.

Da nunmehro der Frieden, zwischen denen Seemächten den 20. Januar c. geschlossen worden, so wird solches denen hierländischen Kaufleuten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Signatum Aurich, den 7ten Februar, 1783.

Königl. Preußl. OstFrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sa-

Landesbibliothek Oldenburg

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Schuftermeister Hero Roß ist gesonnen, auf erhaltene gerichtliche Commißion, sein an der Königsstrasse zu Leer belegenes Haus mit Garten cum annexis, am 25sten Febr. bevorstehend, daselbst auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

2 Des weil. Helmericus Creutzenbergs Erben, sind Theilungshalber gesonnen: Ihr am Hintertiefe bey Stevenburg belegenes Wurtzelland, so von vereideten Taxatoren auf 750 fl. hölländisch gewürdiget ist, in dreyen Licitations-Terminen, auf den 19ten dieses, den 12ten März und den 2ten April zu Emden in das Herren-Logement, des Nachmittags um 3 Uhr öffentlich ausbieten und im letzten Termin verkaufen zu lassen.

3 Die Fr. Pastorin Stellwagen zu Marienhave, will freywillig des Erblassers Bücher, sodann Mobilien und Moventien den 26sten Febr. in der 2ten Pastorey öffentlich verkaufen lassen. Auswärtige Commißiones übernimmt Hr. P. Schlöerholtz zu Siegelsum, sodann Vogdt Neddermann und Schulhalter Bohlen.

4 Auf freywillig gesuchte und erhaltene Commißion des wollöbl. Amtgerichts, will Lübbe Willems zu Holtgaste, Esener Amts, seinen daselbst belegenen Platz, groß 16 Diemt Gastenlandes cum annexis, am 25sten Febr. auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, in einem Termino dem Meistbietenden stehendfeste, durch den Ausmiener Eucken verkauffen lassen.

Auf eingekommene Commißion des wollöbl. Amtgerichts und der Domainen-Rentey in Esens, sollen folgende diverse gestrandete Sachen, als:

a) 11 Stück eichene Posten, 20 bis 40 Fuß lang, 2 bis 4 Zoll dick, 1½ bis 2 Fuß breit.
b) 2 eichene Balken, pl. m. 24 und 36 Fuß lang, 12 und 15 Zoll sodann 16 Zoll dick.
c) 1 grosses Both von einem Galliot-Schiff, pl. m. 18 Fuß lang und 6 bis 8 Fuß weit inwendig, gut Eichenholz.
d) 1 Stück eichen Schiffsbauholz, 22 Fuß lang, 17 Zoll dick, 1 Schiffsruder,

am bevorstehenden 26sten Febr. auf Bensersiel Morgens um 9 Uhr und auf Accumersiel Mittags um 12 Uhr, öffentlich, der Ausmiener-Ordnung gemäß, verkaufet werden. Wobey zur Nachricht dienet, daß das Schiffsruder in Seriem bey Siebelt Siebelts, das eine eichen Schiffsbauholz bey Harm Winters Haus auf Neu-Harlingersiel, die übrigen Stücke am Aussendeiche im 1sten und 2ten Quartier, sodann am Benser- und Accumersiel vor dem Verkauf besehen werden können.

5 Nach vorhero eingeholter Approbation des hochlöbl. Pup. Collegii und darauf ertheilte Commißion des wollöbl. Amtgerichts zu Esens, wollen die Vormünder weyl. Hrn. Capitain von Glan beyder Söhne, der Hr. Rentmeister Einfeld und Hr. Gerichts-Assistent Kettler, ihrer Curanden zu Thunum belegenes adeliches Guth Fickensholt welches

Landesbibliothek Oldenburg

in einem im Jahre 1753 neuerbauetem ansehnlichen Wohnhause, einem Bauernhause nebst Scheune und Stallung bestehet und wozu drey verschiedene grosse Obst- und Küchengärten, mit den auserlesensten Obstbäumen, Espaliers mit Pfirschen, Apricosen, Fisch-Teich, 28 bis 29 Diemath dasigen Landes, ein Torfmohr, Kirchenstellen und Begräbnissen in der Thunumer Kirche, eine Erbpacht zu 8 rl. 9 sch. sodann verschiedene Grundheuern, zusammen 18 rl. 26 sch. 2½ w. jährlich nebst Weinkäufen bey Sterb- und Alienationsfällen, auch die Jagd und Fischerey gehören, um auf May 1783 anzutreten, auf dem Stadthause zu Esens, den 25sten Febr. des Nachmittags um 2 Uhr, zum 3ten und letzten mal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiren lassen; und dienet dabey zur Nachricht, daß die deßfällige Conditiones bey gedachtem Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind; auch daß dieses Guth auf 4977 Rthlr. 18 sch. eidlich gewürdiget und daß im 1sten und 2ten Termino nichts geboten worden.

6 Auf ertheilte gerichtliche Distraction, sollen die dem Schuster Ihmel Mimkes und dessen Kindern zuständige, zu Pewsum belegene Grundstücke, als ein Haus und Garten cum annexis, nebst zweymal 4 Grasen Landes, wovon das Haus cum annexis auf 600, die eine 4 Grasen auf 34 und die andere auf 41 fl. 7 sch. 10 w. in Gold per Gras, nach Abzug der Lasten eydlich taxiret worden, in 3en Licitations-Terminen, von 3 zu 3 Wochen, und zwar am 26sten Febr. a. c. zum 2ten mahl öffentlich ausgeboten und im lezten Termino als am 19ten März, dem Metstbietenden verkäuflich zugeschlagen werden.

Auf erhaltene gerichtl. Commißion und darauf ertheilten Consens von den Dominis directis der beheerdischten Stükke, sind die Cohlmeyerschen Erben aus freyen willen entschlossen, ihre unter Loquard liegende 25½ Grasen, so bestehen aus Bau- Weide- und Meedland, bey Stücken, der Ausmiener-Ordnung gemäß, in einem Termino als am Dienstag, den 4ten März, des Vormittags um 11 Uhr, zu Loquard im Wirtshause, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen zu lassen.

7 Am 5ten März soll des Webers Johann Janssen Haus, beym Beerder alten Deiche, cum annexis in Wittmund öffentlich verkauft werden.

8 Auf gesuchten und erhaltenen Consens, will der Schiffs-Capit. J. Becker seine in eigenem Gebrauch habende beyde Plätze in der Westermarsch, zusammen 65½ Diemathen groß, am 10ten März a. c. zu Norden im Weinhause durch die zeitige Aediles verkaufen lassen, mit Condition daß 8000 fl. vom Kaufschilling 10 Jahr lang, ad 4 pr. C. zinsbar stehen bleiben können. Der Antritt soll auf May 1784 geschehen, wenn es aber einem Käuffer auf May 1783 gelegener, so will er auch darüber absonderlich accordiren und den Gebrauch abstehen.

9 Des weyl. Andreas Woortmanns, zuletzt Jan Woortmanns, itzt dessen Kinder Heerd Landes, cum annexis zu Kleyhusen, welcher von vereideten Taxatoren, und zwar das Haus auf 1693 fl. 10 stbr. die Ländereyen aber auf 21893 fl. alles in Gold, gewürdiget worden, soll in dreyen Licitationsterminen von 3 zu 3 Wochen, als den 12ten

März

März, 2ten April, und zum letzten mal den 23sten April anstehend, nach den bey dem Ausmiener Schelten einzusehenden, auch zu Leer und Jemgum nebst dem Subhastationspatente angeschlagenen, auch für die Gebühr abschriftlich zu bekommenden Conditionen, öffentlich feilgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

10 Lucas Pannenborg, als Curator über weyl. Autje Hinrichs Grims Kinder, ist gesonnen, auf erhaltene gerichtliche Commißion, derselben zu Wolthusen belegenes halbes Haus und Garten, mit ein pl. m. $3\frac{1}{2}$ Vierdup Einsaat großes Stück Bauland, am 4ten März nächstkünftig, zu Weener in des Vogten Eroeger Behausung, öffentlich zu verkaufen.

Der Sattler, Christian Knobbe in Leer, ist willens, auf erhaltene gerichtliche Commißion, seine in Leer an der Osterstraße belegene, mit 12 Zimmern versehene Scheune nebst Garten, mit noch 2 auf die Oster-Meelanden daselbst belegenen Pferdeweiden, am 6ten März bevorstehend, zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

Jan, Hinrich und Marecke Eroegers, sind gesonnen, auf erhaltene gerichtliche Commißion, ihr zu Weener stehendes Haus und Garten, am 4ten März anstehend, in des Vogten Eroegers Behausung, daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

11 Dirk Cornelius will freywillig sein Haus und Garten zu Osteel, den 27. Febr. in Sieben Vienna Haus, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Commißionsrath und Ausmiener Reuter einzusehen.

12 Vermöge erhaltener gerichtlichen Authorisation, soll des weil. Berend Eden Haus c. a. zu Hamswerum, welches von vereydeten Taxatoribus auf 825 fl. in Gold, nach Abzug der Lasten gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 11ten und 25sten Febr. sodann am 11ten März h. a. der Ausmiener-Ordnung gemäß feilgebothen und im letzten Termino den Meistbietenden daselbst verkauft und zugeschlagen werden.

13 Auf gerichtlich ertheiltes decretum de alienando, soll das im Westerkluft, 3ten Rott, No. 366 hier in der Stadt stehende Haus des weyl. Conrad Ulrichs in 3en Licitations-Terminen von 4 zu 4 Wochen, nemlich den 24sten Febr. den 24sten März und den 28sten April öffentlich im Weinhause ausgebothen und in dem leztern termino bis auf gerichtliche approbation, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Signatum Nordä in Curia, den 16ten Januar 1783.

14 Auf gerichtlich ertheiltes Decretum de alienando, soll das im Westerkluft 3ten Rott sub Nro. 476 hier in der Stadt stehende Haus des weyl. Dirk Hinrichs Roost, welches von beeidigten Taxatoren auf 850 fl. gewürdiget worden, in dreyen Licitationsterminen von 3 zu 3 Wochen, als den 3ten Febr. den 24sten Febr. und den 17ten März in dem hiesigen Weinhause öffentlich ausgeboten, und in dem letzten Termino, nach dessen

Ver-

Landesbibliothek Oldenburg

Verkauf kein Gebot weiter angenommen werden wird, dem Meistbietenden bis auf gerichtliche Adjudication zugeschlagen werden.

Signat. Nordä in Curia, den 2. Januar, 1783.

Jussu Magistratus. K. Franzius, Secret.

15 Zur Subhastation des von Albert Eilers et Consorten, an den Gerd Soecker verkauften, von dem Gastwirth Hermann Schwart bewohnet werdenden, und auf 432 Rthlr. 2 sch. 10 w. gewürdigten Hauses zu Neustadt-Gödens, zum Zeichen des schwarzen Adlers, ist der dritte und letzte Licitationstermin, worin dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen wird, auf den 27sten Februarii anstehend, in der Gerichtsstube zu Neustadt-Gödens anberahmet worden, und dienet zur Nachricht, daß in den beyden ersten Licitationsterminen nichts gebothen sey.

16 Demoiselle Block in Esens, will ihr Wohnhaus am Markte, und einige Gräber in der Kirche und auf dem Kirchhofe daselbst, freywillig in einem Termino, Dienstags den 25. Februar auf dem Stadthause zu Esens, der Ausmienerordnung gemäß, verkaufen lassen.

17 Am Montage den 24sten dieses, sollen des Jan Menssen und Icke Meinders zu Greetsiel beschriebene Güter, als ein Kleiderschrank, Kupfer, Meßing, Zinn rc. öffentlich daselbst verkaufet werden.

Vermöge erhaltenen gerichtlichen Decreti, sollen des weil. Jürgen Peters Witwe zu Visquard conscribirte Güter, zu Befriedigung des Hrn. Bürgermeisters Loesing, öffentlich durch den Ausmiener Storch daselbst verkaufet werden.

18 Meinert Grüneseld zu Schatteburg in Stickhauser Amt, ist gesonnen, funfzig eichene Bäume, welche zu Schiffe und Mühlen gebrauchet werden können, wie auch Ellern, Eschen und Büchen, den 27sten Februar öffentlich zu Schatteburg verkaufen zu lassen. Liebhaber wollen sich an besagtem Tage einstellen.

19 Der Hausmann Jan Heyen Schelken zu Pewsum, hat einen schönen schwarzen 6jährigen Hengst zu verkaufen. Wer Lust hat, selbigen zu kaufen, kann sich bey ihm melden.

20 Wate Meelfs Witwe ist gesonnen, auf erhaltene gerichtliche Commißion, allerhand Hausgeräth am 26sten Febr. nächstkünftig, öffentlich verkaufen zu lassen. Liebhaber können sich an obbemeldetem Tage zu Leer bey ihrer Behausung einfinden und kaufen.

Der Schuster Hero Ross in Leer ist gesonnen, auf erhaltene gerichtliche Commißion, allerhand Kleider, nebst sonstigen Mobilien, bey seiner Behausung, am 27sten Februar nächstkünftig, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich zu verkaufen.

Landesbibliothek Oldenburg

21 Auf erhaltene Commißion des wollöbl. Amtgerichts zu Esens, wollen weyl. Lübbe Wiets und dessen Wittwe zu Westeraccum nachgebliebene Erben, allerhand Hausgeräthe, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Meßing, Bett und Bettgewand, 1 Wanduhr, ferner 1 silbern Köpken und 3 silberne Löffeln, Speck, Manns- und Frauenkleider, sodann 1 geseuchte und 2 ungeseuchte Kühe, Zimmergeräthschaft, und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich am bevorstehenden 3ten März des Vormittags um 10 Uhr, bey dessen Behausung zu Westeraccum, durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

21 Auf eingekommene Commißion des Königl. Preußischen Amtgerichts und der Domainen-Rentey zu Esens, sollen folgende auf der Insul Langeoog gestrandete Güter aus des Peter Jacob Vissers Schiff, genannt de jonge Jann, von der Insul Norderney, am bevorstehenden 18ten März des Morgens um 9 Uhr, öffentlich durch den Ausmiener Eucken auf einer 3monatl. Zahlungsfrist in Frdd'or. dem Meistbietenden verkauft werden, als:

1) Ein und Funfzig Fässer blauen Stiefsel,
2) Achtzig Packen Toback,
3) Zwölf Fässer Zucker,
4) Dreyzig Fässer verzinntes Eisenblech,
5) Sechs Fässer ungemüntzte Deuten,
6) Vier Kisten Böhmisch Scheibenglaß,
7) Drey Kisten rund Glaß allerley Art, als Distillier, Bier, Wein- und Vogelgläser,
8) Zwölf Fässer Thran, jedes Faß p. m. 4 Anker,
9) Eilf Kisten mit allerhand Spielzeug,
10) Ein Faß mit Spieckers.

Liebhaber zu einem oder andern, wollen sich am bemeldeten Tage zur gesetzten Zeit auf der Insul Langeoog einfinden, und nach Gefallen kaufen.

Auf erhaltene Commißion des wollöbl. Amtgerichts, soll des Mensse Edda Wittwe und Erben, in der Wold belegene Warfstädte cum annexis, am bevorstehenden 25sten März auf dem Stadthause zu Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, in einem Termino öffentlich dem Meistbietenden stehendfeste, nach der Ausmienerordnung, verkauft werden.

23 Jürjen Janssen in Freepsum ist vorhabens, seine Behausung welche zur Bäckerey und Wirthschaft wohleingerichtet ist; wie auch einen halben Warf und 6 Grasen Grünland, auf den 5ten März, daselbst in diesem Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

24 Der Schutzjude Cos Sadog in Wittmund, will verschiedenes Hausgeräth als Kupfer, Meßing, Zinn, Linnen, Kleider rc. am 4ten März öffentlich verkaufen lassen.

Die Gebrüder Siebern und Hillert Hillers zu Funnix, Wittmunder Amts, wollen das ihnen von ihrem Vater angeerbte, zu Funnix belegene Haus, am 5ten März in Wittmund öffentlich verkaufen lassen.

Landesbibliothek Oldenburg

25 Die Herren Rheder, des in Ao. 1774 zu Emden neuerbaueten Kuffschiffes, de twee Iuffrouwen genannt, sind vornehmens, bemeldtes Schiff, welches pl. minus 70 Rocken Lasten groß ist, mit den n dazu gehörigen Gütern und Geräthschaften, durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement am 28sten Febr. 1783 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und in selbigem Termino dem Meistbietenden losschlagen zu lassen.

26 Des Arend Janssen zu Ochtelbur, conscribirte Güter, als 3 Stellen Bettgut, 1 Kleider-Schranck, 2 Anrichten, 2 Kisten, Tische, Stühle, 4 Kühe, 5 Stück jung Vieh, 2 Pferde, 1 Wagen, 1 Egde und 1 Pflug, werden den 1sten März bey des Syhlrichters Ecko Edden Hause, zum besten des Dyke Heyen, öffentl. verkaufet.

27 Auf gesuchten und erhaltenen gerichtl. Consensum de alienando, ist der Bäckermeister Eybe Hayungs Damm, als Curator über Jannes Reinders Liemans Erben, aus freyen willen entschlossen, 3½ Diemath Land unter Eckel belegen, so von taxatoribus auf 2200 fl. gewürdiget, in dreyen Licitations-Terminen, als den 3ten März, den 24sten März und den 7ten April, durch die zeitige Aediles Rathsverwandte Wenkebach und Uyen öffentlich im Weinhause zu Norden verkaufen zu lassen.

Auf gesuchten und ertheilten gerichtl. Consensum de alienando, ist der Brauer und Distillateur Gerd W. Seeberg aus freyen willen entschlossen, sein von ihm selbst bewohnt werdendes Haus, Scheune und Garten mit darin befindliches Brau- und Brennerey-Geräthschaft in der Mühlenstrasse, um solches auf anstehenden May anzutreten, öffentlich hier zu Norden im Weinhause den 10ten März durch die Aediles verkaufen zu lassen.

28 Vermöge erhaltene gerichtl. Commißion, ist Ocke Jacobs, mit Vorbehalt des nachzusuchenden Consensus de alienando willens, seinen Erbpachtsplatz in der Ditzummer Hammrich, welcher von vereydeten Taxatoren auf 530 rl. in Golde gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, als den 29sten Febr. 6ten und 14ten März, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentlich ausbieten und im leztern Termino dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen. Diejenige welche zu kaufen Lust haben, wollen sich am bestimmten Tage, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Ditzum in des Vogten Musterts Hause einfinden und ihr Both eröfnen. Conditiones sind bey dem Ausmiener de Pottere zur Einsicht vorhanden und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Die Erben des weyl. Hinrich Dirks, sind mit gerichtlicher Erlaubniß willens, des weil. Erblassers nachgelassene 4 ansehnliche Häuser zu Jemgum, der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen. Kauflustige wollen sich am 12ten März, des Nachmittags um 1 Uhr zu Jemgum in des Vogten Heinicken Hause einfinden und nach Gefallen kaufen. Die desfällige Conditiones sind bey dem Ausmiener de Pottere zur Einsicht vorhanden und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Harm Jürgens zu Midlum, ist mit gerichtlicher Erlaubniß freywillig entschlossen, seine Mobilien und Moventien, als 20 Stück geseuchte Kühe, 7 Pferde,

Wa-

Landesbibliothek Oldenburg

Wagen, Egge und Pflug, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentl. verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich am Donnerstage, den 13ten März, des Vormittags um 10 Uhr, bey seiner Behausung zu Midlum einfinden und nach Gefallen kaufen.

Verheurungen.

1 Der Lieutenant Folckert Ulrichs, will seinen sogenannten Schatteburgischen Heerd zu Osteel, wobey 68 Diemten und Jidden Bau- und Grünlande, nebst Torfmohr, auch an beyden Seiten des noch ganz neuen Hauses große Kohlgärten befindlich sind; ferner noch besonders 3 Diematen in die Rugenesse, und 6 Grasen gutes Aleyland auf der Wolde belegen, öffentlich auf 6 Jahre verheuren, den Heerd May 1784, die Stücklande diesen Frühjahr anzutreten. Liebhaber dazu wollen sich am 27sten Februar in Siben Vienna Wittwe Behausung zu Osteel einfinden, und Heurung schließen. Die Conditiones sind bey dem Commißionsrath und Ausmiener Reuter einzusehen.

2 Berend Hindrichs will seine Behausung, Garten, und 64 Grasen Bau- und Grünland in, und unter Hinte belegen, auf 3 oder 6 Jahre, daselbst auf den 6ten Martii in des Vogten Tormins Wittwe Hause, öffentlich verheuren lassen.

3 Weyl. Jan Robers Erben und Kinder Vormünder wollen, auf erhaltene gerichtliche Commißion, ihre 18 Grasen liegend in 3 Stücken, sodann noch 8 Grasen, Kindern zweyter Ehe zukommend, den 28sten Febr. zu Holtgaste, der Ausmienerordnung gemäß, auf 3 Jahre öffentlich verheuren lassen.

4 Der Kirchvogt zu Campen will, auf erhaltene gerichtliche Commißion, pl. m. 20 Grasen Camper Kirchen- und 48 Grasen Pastorey-Land, am Donnerstag als am 27sten Februar des Vormittags um 10 Uhr, zu Campen im Wirthshause, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verheuren lassen.

Der Herr Herr Rath von Halem zu Pewsum, will 20 Grasen Grünland, unter Pewsum belegen, auf 1 Jahr, um solche sofort anzutreten, am Mittwochen als am 26sten Febr. der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verheuren lassen.

5 Eilt Jansen, als Vormund über weyl. Heere Heeren nachgelassene Kinder, wilden, seinen Curanden zugehörigen und zu Tergast gelegenen Heerd Landes, groß 60 Grasen Bau, Weide- und Meedelanden, um primo May a c. anzutreten, auf Mittwochen den 26. curr. zu Tergast in Otte Koops Behausung, separatim verheuren lassen.

6 Die Vormünder über weyl. Cornelius Onnen nachgelassene Söhne, wollen 4 Grasen Weideland bey Oldersum belegen, auf 3 nach einander folgende Jahre, den 27sten curr. zu Oldersum in des Ausmieners Hause, verheuren lassen.

Herr

Herr Pastor Knoop will seine zur Pastorey gehörige 51½ Grasen Bau, Weide- und Meedelanden, nebst Bauernwohnung und Scheune, dabey 13 Grasen Land, separatim auf Freytag den 28sten curr. zu Norichum in der Pastorey, durch den Ausmiener Egberts auf 3 nach einander folgende Jahre, verheuren lassen.

7 Am Mittwochen den 26sten dieses, sollen des Reemt Jacobs Söhne 23 Grasen Landes unter Pilsum, und 10½ Grasen unter Hamswerum belegen, auf 3 Jahre, in der Brauerey zu Pilsum öffentlich verheuret werden.

Am 5ten Martii nächstkünftig, will Paulus Janssen des weil. Herrn Ketlers Platz zu Grimersum, so er bis May 1785 in Heuer hat, und wegen kränklicher Umstände nicht länger gebrauchen kann, auf 2 Jahre von May 1783 bis 1785. öffentlich durch den Ausmiener Storch zu Grimersum verheuren lassen.

8 Am 13ten Martii sollen einige, unter Tergast zur Siewe gehörigen Landen, öffentlich in Erbpacht ausgethan werden. Diejenige, so dazu Lust haben, können sich alsdann auf der Siewe einfinden.

9 Jürgen Janssen Wittwe in der Riepe, will freywillig ihren halben Heerd, 40 Diemathen groß, bey Stücken oder im Ganzen auf Jahrmahlen, öffentlich den 5ten März des Mittags um 1 Uhr, in Mons. Lindemanns Hause, verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Commißionsrath und Ausmiener Reuter einzusehen.

10 Auf erhaltene Amtgerichtliche Commißion zu Esens, sollen von weyl. Hero Meents Platz zu Thunum, p. m. 4 Diemath Bau- und 16 Diemath Grünland, bei verschiedenen Stücken, am bevorstehenden 28sten Februarii des Vormittags um 10 Uhr in Wilcke Gerdes Behausung zu Thunum öffentlich, nach der Ausmienerordnung, May 1783 anzutreten, verheuret werden.

Gelder, so zu belegen.

1 Bey dem Königlichen Consistorio ist ein Capital von 840 Rthlr. in Gold, gegen 5 pro Cent Zinsen, und hinreichende Sicherheit, auf May dieses Jahres anderweit zu belegen. Aurich, den 30sten Januar, 1783.

2 Der Siehlrichter in Nortmohr Amts Stickhausen, Haicke Janssen Schmit, hat als Vormund über des weyl. Schulmeisters Schnaters Kinder, 350 fl. in Gold auf Zinsen zu belegen. Wem damit gedienet, und sichere Hypotheck zu stellen im Stande ist, der kann diese Gelder entweder sogleich, oder auf May von ihm in Empfang nehmen.

3 *Hindrik H. Tiddens tot Ditzum, heeft anstaande May 1200 Gl. in Goud. Pupillen-Gelder, op Rente te beleggen; wiens gadinge zynde gelieve een eersten daarover Bestelling te doen.*

4

Landesbibliothek Oldenburg

4 Von den Armenmitteln zu Nesse sind auf May 1783. 200 Rthlr. in Gold sinnlich zu belegen; wer solche verlanget, und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey dem Armenvorsteher Harm Meints Harmens melden.

Citationes Creditorum.

1 Beym Amtgerichte zu Stickhausen ist, auf Ansuchen des Justizcommissarii Ungerland, als Mandatarius des Peldemüllers Johann Janssen Steenblock citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den von dem Berend Focken, und dessen Sohn Focke Berends zu Steenfelde, dem Peldemüller Johann Janssen Steenblock verkauften, zu Holte belegenen viertel Heerd Landes, cum annexis, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Termino präclusivo auf den 31sten März nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

2 Bey dem Amtgerichte zu Berum sind, ad instantiam der verwittweten Frau Peterssen zu Hage und des Schiffers Jilden Frerichs am Nesmer-Siel, wegen des von Ersterer öffentlich erkauften Hiele Ehlen Frerichschen $69\frac{1}{2}$ Diemath grossen, in Hilgenbuhr belegenen Heerd Landes und halben Morastes, sodann auch wegen der von letztern gleichfalls öffentlich erkauften Hiele Ehlen Frerichschen, Nordseits Hage belegenen zwey Diematen Landes, wider alle und jede, welche auf das eine oder andere Immobile einen gegründeten Real-Anspruch und Forderung haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 30sten April nächstkünftig pöna juris solita erkannt.

Bey demselben Amtgerichte, sind gleichfalls ad implorationem der gedachten verwittweten Frau Peterssen, wegen des von weil. Wibbe Reemts Erben öffentlich erkauften, in Nesse belegenen Heerd Landes und daselbst belegenen Kohlgartens, wider alle und jede, welche darauf einen Real-Anspruch und Forderung haben, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 30sten April c. pöna juris solita erkannt.

3 Bey dem Greetsielischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Joachim Claussen Willems, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Kornbranntweinbrenner, Adrian Emmen, aus der Hand angekaufte, daselbst belegene Haus und Garten, cum annexis, nebst sämmtlicher Brennereygeräthschaft, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen, et präclusivo auf den 6ten Martii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

4 Bey dem Oldersumschen Gerichte sind Edictales wider alle und jede, so auf den von Marten Willems Erben an den Onne Heykes cedirten, zu Tergast belegenen Heerd Landes, der rothe Hahn genannt, Spruch und Forderung, Näherkaufsrecht, auch eine Servitut zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten, et reproductionis präclusivo auf den 4ten Martii 1783. erkannt.

Landesbibliothek Oldenburg

5 Beym Amtgericht zu Leer sind edictales wider alle und jede, welche auf das von den Kaufleuten v. Hoorn und S. Bavinck mand. Rumke Kempen nomine, an Ubbe Goudschaal öffentlich verkauften Hauses, nebst Scheune, Garten, zwey Pferde- und zwey Kuhweiden, auf die Oster-Meenlände; imgleichen wider alle, welche auf das von gedachten U. Goudschaal an den Herrn Domainenrath Schelten privatim wieder abgetretene Stück von dem zu obigem Hause gehörigen Garten-Grunde, Spruch, Forderung und in specie absichtlich des letztern, ein Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino zu Angabe von 3 Monaten auf den 18ten März 1783. poena perpetui silentii, erkannt.

6 Bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte sind, ad instantiam des Hausmanns Johann Hinrichs König, bey Norden, Edictales wider alle und jede, welche auf den von Hinrich Pauls an Impetranten brevi manu übergetragenen, vormals Jasper Peterschen Platz cum annexis zu Lütetsburg Spruch und Forderung machende Creditores, Retrahentes et prätendentes cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 12ten Apr. sub pöna perpetui silentii erkannt.

7 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, sind auf Ansuchen des Ennen Garrelfs Heeren zu Ulgerwehr edictales contra quoscunque creditores, prätendentes et retrahentes absichtlich des dem Impetranten von des weil. Jan Bruns Grönhagen Wittwe Siemke Reints privatim verkauften Heerd Landes unter Canum, groß 144 Grasen, cum annexis cum termino reproductionis peremtorio ac präclusivo auf den 10ten April nächstkünftig erkannt.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Stephan Adolph Rykena, contra quoscunque Creditores ac Prätendentes des daselbst am neuen Wege im Süderkluft 4ten Rott sub No. 217 stehenden, von ihm öffentlich gekauften Hauses des Klaas Heeren Brauer, die Edictales, contra quoscunque Creditores ac Prätendentes, cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 25sten Febr. 1783, erkannt.

Jussu Senatus K. Frantzius, Secret.

9 Vermöge affigirten Subhastations-Patents und demselben inserirter Edictal-Citation, müssen alle und jede, welche auf des Schusters Ihmel Mimkes subhastirtes Haus und Garten zu Pewsum, nebst 2mal 4 Grasen Landes etwa gegründete Realansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, solche am 17ten April nächstkünftig, bey Verlust derselben, hieselbst beym Gerichte angeben und gebührend justificiren.

10 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, auf Ansuchen des Apke Janssen Idelen auf dem Hüllener-Vehn, wider alle und jede, welche auf das von dem Lammert Harms Aden privatim gekaufte Stück Landes daselbst, die Rüschenfenne genannt, einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 20sten März a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

Landesbibliothek Oldenburg

11 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, auf Ansuchen des Adam Janssen zu Leezdorff, Osteeler Kirchspiels, wegen des öffentlich gekauften Heerdes, als Hauses und Landen des weyl. Heyo Frerichs daselbst Erben Jacob Siebels Ehefrau, und Tönjes Heyen, wider alle und jede, welche darauf einen Anspruch und Forderung, wie auch Servitut oder sonstiges dingliches Recht haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 27sten Februar 1783 poena juris solita erkannt.

12 Bey dem Amtgerichte zu Leer, sind auf Ansuchen des Tiaberen Hicken zu Bingum, Edictales wider alle und jede, welche auf das, von demselben von Gerd Harms und Jan Deters Janssen, öffentlich angekaufte Haus und Warf zu Bingum, nebst Stiftstellen in der Kirche und Gräber auf dem Kirchhofe daselbst, Spruch und Foderung haben, cum termino zur Angabe von 9 Wochen und längstens auf den 8ten März anstehend, bey Strafe des ewigen Stillschweigens erkannt.

13 Beym Amtgerichte zu Stickhausen, ist auf Ansuchen des Johann Duis Focken, in Absicht des ihm von Eilert Janssen und Tette Dircks verkauften, vorhin von Dirck Tebjen herrührenden Heerd Landes zu Hollen, citatio edictalis ad annotatandum et justificandum credita, retractum, aliaque iura, cum termino reproductionis præclusivo auf den 28sten April instehend, erkannt.

14 Bey dem Amtgerichte zu Esens, sind auf Ansuchen des Warfsmanns Cornelius Peters in Edenserloog bey Werdum, edictales wider alle und jede, so an die von ihm publice anerkaufte Warfstäte des Boyung Janssen Boyungs und dessen Ehefrauen zu Werdum, einen Realanspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 6 Wochen, et præclusivo auf den 7ten April nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

daß die aussenbleibende Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an vorbesagte Warfstäte präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käuffer derselben als gegen die das Kaufgeld empfangende Gläubiger, auferleget werden solle.

15 Beym Amtgerichte zu Leer sind, auf Anhalten der verwittweten Frau Administratorin Groeneveld zu Weener, als Ankäuferinn der ihr von der Freyfrau von Wüllenwebern, gebohrnen Freyfrau von Lixfeld zu Münster, unter Assistenz ihres Eheherrn privatim verkauften, zu Weener in der Kirche ohngefähr in der Mitte ins Norden belegenen 7 Kirchenstühle oder Bänke, nebst darunter vorhandenen Begräbnißkeller und übrigen Annexen, Edictales wider alle und jede Gläubiger oder Näherkäufer cum Termino zur Angabe und Justification auf den 27sten May a. c. sub poena perpetui silentii erkannt und affigiret.

Bey eben demselben Gerichte ist, auf Anhalten der verwittweten Frau Administratorin Groeneveld zu Weener, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf den Ihr von Jacobus Bellinga zu Bunda privatim verkauften, zu Bunda an Lüppe Sebens ins Norden und Steffan Brand ins Süden belegenen Heerd Landes mit sämtlichem Zubehör, Spruch und Foderung oder auch Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Termino zur Angabe und Justification auf den 27sten May poena perpetui silentii erkannt. 16

16 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 5ten Febr. c. ad instantiam des Büchsenschäfters J. C. L. Klette, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Impetranten von dem Scharfrichter C. E. Froböse, aus der Hand anerkaufte in Comp. 8. Nro. 25. stehende Haus, aus irgend einigem Grunde, Ansprüche, Foderungen, oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, und zur präclusivischen Reproduction auf den 11ten April nächstkünftig, sub poena juris solita erkannt.

Bey eben diesem Gerichte sind, am 5ten Febr. c. ad instantiam der Gebrüder van der Heyde, edictales wider alle und jede, welche in Absicht a) des in Comp. 12 Nro. 77. gelegenen von Dirk Hinrichs durch Ernst Anthon Jiggen gekauften, und durch Provocantes benäherten Hauses und Gartens, sodann b) des in Comp. 12. Nro. 154 gelegenen, durch Harm Decker und Frau, von Ockje Boelen erkauften, und durch Provocantes bewährten Gartens, aus irgend einigem Grunde an bemeldte Immobilien, Ansprüche, Foderungen oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen und zur präclusivischen Reproduction auf den 16ten April nächstkünftig unter Verwarnung eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Noch bey diesem Gerichte sind am 5ten Febr. c. ad instantiam des Schmiedemeisters J. C. Paillot, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Impetranten von Schiffer Geyke Remmers aus der Hand anerkaufte, in Comp. 17. Nro. 14. stehende Haus, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Foderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 3 zu 3 Wochen, und zur präclusivischen Reproduction auf den 29sten April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

17 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind, ad implorationem des Heye Bohlen auf Lübbers-Vehn, wegen des von des Lücke Classen zu Ihlo Ehefrau Feycke Harms Gronewold privatim gekauften Landes, das Altien-Land genannt, auf Lübbers-Vehn, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufs-Recht oder Servitut haben, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 28sten April a. c. bey Vermeydung der rechtlichen Folgen erkannt.

18 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Berend Gercken zu Engerhave, wider alle und jede, welche auf den von Dirck Heeren zu Uiterewehr, öffentlich gekauften halben Heerd cum anneris zu Fehnhusen, einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut oder sonstiges dingliches Recht haben, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 8ten May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

19 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind ad implorationem des Remmer Hinrichs zu Bagband, wegen der von dem Johann Andressen daselbst privatim gekauften Warfstätte, wider alle und jede, welche darauf einen reellen Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut haben, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 10ten April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

Notiz-

Landesbibliothek Oldenburg

Notificationes.

1 Der Mahler und Glaser Joh. Hinr. Müller in Leer, verlanget auf bevorstehenden Ostern einen Gesellen, welcher die Mahler- oder Glaserarbeit versiehet; wie auch einen Lehrbuschen von guter Erziehung. Lusthabende wollen sich ehestens melden.

2 Da in den Handlungsbüchern der faillirten Handelsgenossen, Jan Meemeyer, Bernhard Heimann Schmitt, und Johann Bernd. Smit, noch eine Menge unbezahlter Rechnungen, zum Theil von vielen Jahren her, offen stehen; so werden sämmtliche Debitores hiemit erinnert und gewarnet, ihre Schuldreste dem gerichtlich bestätigten Curatori bonorum, Justitzcommissario Schmid, fördersamst gegen Quittung zu entrichten, oder zu gewärtigen, daß, nach Verlauf einer vierwöchigen Frist, gerichtliche Mittel zur Hand genommen werden.

Signat. Emden am Königl. Amtgerichte, den 3. Febr. 1783.

3 Bey Hinrich Schulte in Wener, liegen 4 Posten und 1 Stück Schael-Eichenholz, so aus der Ems zwischen Wener und Hilkenborg geborgen sind. Wem solche zukommen, wolle sich ehestens bey ihm melden.

4 Es ist ein Begräbnißkeller von drey Lagerstellen in der Westeraccumer Kirche befindlich, wovon man den Eigenthümer oder wahren Besitzer nach den dasigen Kirchen-Documenten nicht angeben kann. Wem dieser Begräbnißkeller eigenthümlich zugehört und ein gegründetes Recht daran hat, der wolle sich innerhalb 4 Wochen, entweder bey dem Königl. Amtgerichte in Esens, oder bey dem Kirchverwalter Harm Apcken in Westeraccum, einfinden.

5 Der Pelde-Müller Dirck Harms zu Marienhave, verlanget einen Knecht, der um Ostern 1783 in Dienst treten kann.

6 Alle diejenige, welche an der Nachlassenschaft des weiland Wachtmeister Vechtmanns Witwe in Esens, etwas zu fordern haben, oder schuldig sind, werden hiedurch freundlich ersuchet, längstens innerhalb 4 Wochen, dem Kaufmann Jarich Hermann Vechtmann in Esens, über ihre Foderungen Anzeige zu thun, so wie die Debitores gewärtigen müssen, daß hiernächst gerichtlich verfahren werden muß.

7 Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem der Johann Gerhard Kannegiesser, in seiner Concurssache, sich mit seinen Gläubigern verglichen, mit deren und des Johann Gerhard Kannegiessers Bürgen Bewilligung, ihm, dem gedachten Kannegiesser, seine Handlungsbücher, zur Erhebung der darin noch offen stehenden Activorum überlassen worden, mithin die Schuldner ihm sichere Bezahlung leisten können.

Signatum Esenä in Curia, den 7ten Febr. 1783.

Bürgermeistere.

Landesbibliothek Oldenburg

8 Die Herren Pränumeranten auf nachstehende Werke werden, gegen Erstattung der Fracht-Auslagen und fernern Vorschüsse, um baldigste Abforderung gebürend ersuchet:

1) Der allgemeinen Welthistorie 44ster Theil und resp. 26ster Th. der Nzz. Fracht 6 schl. Vorschuß auf den folgenden 1 Rt. 18 ggr.
2) Des neuen Elementarwerks 9ter Theil 2ter Band, Fracht 2 ggr. Vorschußpreis 12 ggr. in Gold.
3) Naturforscher 18tes Stück, Nachschuß 14 ggr. Fracht 2 ggr. Vorsch. aufs 19te 18 ggr.
4) Häberlins Reichshistorie 12ter Theil, Fracht 4 ggr. Vorschuß auf den 13ten Theil 1 Rt.
5) Millers Unterhaltungen rc. 4ter Theil, Fracht 2 ggr.

Die Gebauersche Buchhandlung in Halle wird auf Pränumeration heraus geben: Eine Einleitung in die Conchylienkenntniß nach Linné, so aus 2 Bänden in gr. 8. jeder zu 2½ Alphabeth bestehen, und jeder Band 3 Tafeln Kupfer auf halbe Folio Bogens haben wird. Der Vorschußpreis ist 2 rthl. in Gold für jeden Band. Auf den 1sten Band nehme ich bis Ostern Pränumeration an. Eine gedruckte Nachrichs giebt von diesem Werk das Nähere, und kann gratis bey mir abgefordert werden.

Aurich, den 12. Febr. 1783. J. Doden.

9 Alle diejenige, welche noch wegen der Intelligenz-Blätter rückständig sind werden hierdurch ersuchet, solches des fordersamsten zu entrichten.

Aurich, den 14ten Februar 1783.

Königl. Preußl. OstFrießl. Intelligenz-Comtoir.

10 *Da bey der, aufm 17ten dieses zu Emden gehaltenen Generalversamlung derer Interessenten des Schiffes Asia unanimiter resolviret worden, dass noch an jeder Actie zu fournirende Letzte ⅓ nunmehro bezahlet werden soll, so wird solches von Directions wegen bekannt gemacht, dass es denen Herren Interessenten frey stehet, vor ultimo Februarii auf einmal den ganzen Posten abzutragen, oder nach deren Convenienz 20 pr. C. vor ultimo Febr. und 13⅓ pr. C. längst gegen medio April bey dem Cassier-Director Tobias Bouman, welcher dazu Vormittags von 10 bis 12 Uhr vaciren wird, gegen Quitung einzuhändigen, und werden diejenige, so im ersten Termin völlig bezahlen wollen, ersuchet, die Original-Actie mit einzuschicken, um völlig quitiret zu werden.*

Emden in der Versammlung der Direction, den 18. Febr. 1783.

P. W. Marchés. T. Boumann. F. H. Metger. A. Schuirman.

11 Hinrich Heeren Veffers im Kirchspiel Berdum, Amts Wittmund, hat einen recht schönen Brandfuchs voll 3jährigen Hengst abzustehen und zu verkaufen. Wer daran Gefallen hat, kann sich je eher je lieber bey demselben melden, das Pferd in Augenschein nehmen, und accordiren.

Landesbibliothek Oldenburg

12 *Op een Kooff-Schip van groote hondert Lasten, word een kondig Schipper gesogt; wy de vereischte Bequambeid heeft, en geneegen is om sodanig Schip als Schipper te bevaren, addresseere sig by Mons. Arend Verlee Makelaar a Emden.*

13 Ein junger Mensch, 15 Jahr alt, von honetter Familie, auch im Rechnen und Schreiben ziemlich geübet, suchet auf bevorstehenden Ostern in einem Lacken- oder ansehnlichen Crüdenierwinkel Condition. Der Landschaftliche Collegii-Pedell Leiner in Aurich oder die Kaufleute O. G. Rose und E. C. Leiner in Wittmund, geben nähere Nachricht. Briefe bittet man sich franco aus.

14 Da in Aurich gegenwärtig keine Lederfabricke ist, und der Handel mit gegerbten Leder nur den Fabrikanten frey stehet; so hat die Auricher Schusterzunft den Sattler Johann Peter Dietrichs bestimmet, bey Quantitäten Leder aus einer der hiesländischen Fabricken vorräthig zu haben, um solches an diejenige, welche bey kleinen Portionen kaufen, für billige Preise wieder überzulassen, welches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

15 Das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft ist, nach geschehener Visitation, annoch in denen Herrlichkeiten Borss- und Jarssum, Up- und Wolthusen, an gewöhnliche Stellen affigirt befunden, und wird solches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

16 Dem Goeke Oncken zu Kirchdorf nahe bey Aurich, sind einige Tage vor Martini des verflossenen Jahres des Nachts, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Sachen:

8 Bettelackens, worunter 5 flachssen, gemerket *T. I.*
7 Mannshemder, gezeichnet *G. O.*
7 Frauen dito, gezeichnet *T. I.*
5 paar Küssenbühren, gemerket *T.*
5 Kinderhemde.
3 große Ostindische Halstücher mit einem weißen Rand.
2 Kindertücher.
1 greinen Rock.
1 rothe Schürze mit blauem Band.
1 blau Dobbelsteinen dito mit blauem Band.
1 blau wollen dito mit einem rothen Rand.
5 Stück roth wollen Garn.
1 blau Manns dammasten Brustruch.
1 silbern Haack und Aeuge, gemerket *T. I.*
1 Schlippjack von greinen Zeug.
1 paar neue Manns-Faustihandschuh.
1 paar Frauen dito.
1 paar Kinderhandschuh.
1 halbe Seite Speck und halbe Schweinsrüssel.

Landesbibliothek Oldenburg

1 schwarz ratienen Schlafrock, woraus aus dem Vordertheil ein Stück herausgeschnitten.

1 Krippenjackgen

gestohlen worden. Jedermann, der von dem Diebstahl entweder dadurch, daß ihm von benannten Sachen zum Kauf angebothen worden, oder sonst Wissenschaft erhalten, wird ersuchet, solches dem Amtgerichte hieselbst bekannt zu machen.

Aurich, den 14ten Februarii, 1783.

17 Cantor Hartmann in Aurich, wünschet einen jungen Mann, der sich auf den Unterricht der Kinder, so weit derselbe in einer deutschen Stadtschule verlanget werden kann, zu legen angefangen hat, zum Gehülfen zu bekommen. Wer Lust haben mögte, unter annehmlichen Bedingungen sich bey ihm deshalls zu engagiren, beliebe sich fördersamst zu melden. Die Condition kann sogleich angetreten werden.

18 Nichts kann wohl für die Güte eines Buchs einen stärkern Beweis geben, als wenn von selbigen in drey Jahren eben so viel Auflagen gemacht worden. Dies ist der Fall bey dem Handbuche der Religion des Herren Consistorialrath Hermes in Quedlinburg. Der Herr Verfasser ist von vielen Verehrern seines Handbuchs ersucht worden, die im fünften Hauptstücke befindliche Abendmahlsbetrachtungen, nebst den damit verbundenen Liedern in kleinern Format herauszugeben, um dadurch dem zum Nachdenken noch nicht ganz geübten Leser ein gutes und zweckmäßiges Communionbuch in die Hände zu geben. Herr C. R. Hermes hat sich nicht allein mit Vergnügen willig finden lassen, diese Abendmahlsbetrachtungen faßlicher einzukleiden, sondern sie noch mit fünf neuen zu bereichern, auch einige Lieder, desgleichen Morgen- und Abendgebete zuzufügen.

Dieses Communionbuch, dessen Bogenzahl zwischen zwölf und 16 seyn wird, erscheint binnen 4 Monaten in Himburgs Verlage in Berlin auf ganz weißes Papier mit sehr leserlichen Buchstaben. Diesem wird ein Titulkupfer beygefügt, das von einem unsrer besten Künstler verfertiget wird. Der Preis des Buchs wird sehr gering seyn, so daß Herr Himburg glaubt, 16 Bogen für 6 ggl. verkaufen zu können. Die Subscription steht bis mitten im März offen, und wird der Preis nach Maasgabe der Subscribenten hiernächst näher und sicher bestimmet werden.

Herr Himburg kündigt ferner an, daß so sehr sich auch Herr Prof. Ramler und Herr Postmeister Benzler bemühet haben, alle vortrefliche Stücke, die der vollständige Englische Zuschauer enthält, in 6 Bände zu vereinigen, so ist solches doch nicht möglich. Um also nichts zurück zu lassen, was dem deutschen Leser wichtig ist, wird noch ein 7ter und 8ter Band nächste Ostern 1783 erscheinen. Die Herren Pränumeranten der 6 Bände können auf diese zwey letzten Bände mit 1 Rthl 8 ggr. in Pränumeration treten. Sollten sich auch noch Liebhaber zu dieser neuen Uebersetzung finden, so will er ihnen den Pränumerationspreis aller 8 Bände bis Ausgang Febr. 1783 mit 5 Rthl. 8 ggr. zu stehen. Der nachherige Ladenpreis ist sodann 6 Rthl. 16 ggr.

Von obigen Werken nimmt der Buchbinder C. L. Mellner in Leer Pränumeration an, und können sich die Liebhaber innerhalb 2 Monathe bey ihm melden.

Lotterie

Landesbibliothek Oldenburg

Lotterien.

1 Bey Ziehung der 5ten und letzten Classe, der 12ten Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Hauptcomtoir und bey den von uns angesetzten sub Collecteurs folgende Nr. mit Gewinste herausgekommen, als: No. 1570 mit eine der Haupt-Gewinnsten von 3000 rl. No. 8176 und 8210, jede mit 50 rl. No. 8182 mit 25 rl. No. 1551, 8103, 8151 und 8186, jede mit 20 rl. No. 1536, 29, 45, 50, 53, 55, 56, 81, 83, 87, 93, 95, 98 und 1600, 8101, 4, 8, 38, 39, 40, 46, 47, 54, 56, 57, 59, 61, 62, 65, 66, 68, 71, 81, 83, 85, 87, 90, 92, 99, 8208, 16, 22, 23, 25, 26, 34, 35, 41, jede mit 18 rl. Die Gewinnste werden, sobald der Nachschuß von Berlin kommt, ausbezahlt. Sollte jemand gegen gute Provision und promte Bedienung eine Unter-Collecte zur 13ten folgenden Lotterie verlangen, beliebe sich bey uns zu melden. Aurich, den 5ten Februar 1783.

Joseph et Wolff Ballin.

2 Die Gebrüder Abraham et Philipp Hartog, sodann Gossel Abrahams allhier, haben bis dato eine Untercollecte von uns gehabt, und in der 12ten Berliner Classenlotterie, durch alle 5 Classen folgende Gewinnste von uns bezahlt erhalten, in der 1sten Classe 8153 mit 6 Rthlr. 2ten Classe 8175 mit 15 Rthl 3ten Classe 8170 mit 14 Rthl. 4ten Classe 1559 mit 25 Rthlr. 5ten Classe 1551. 8151. jede mit 20 Rthl. 1550. 1553. 1555. 1556. 8154. 8156. 8157. 8159 8165 8166. 8168. jede mit 18 Rthl. Da diese Gewinnloose bis dato in unserem Hauptcomtoir nicht eingeliefert sind, so wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, wenn von obigen Loosen bis dato die Bezahlung nicht sollte geschehen seyn, man sich innerhalb 14 Tage bey gedachte Subcollecteurs um die Bezahlung zu melden hat, im Miszahlungsfall man sich in unserm Hauptcomtoir von dato innerhalb 3 Wochen zu melden haben wird, da wir alsdann für die Bezahlung obiger Gewinnste nicht länger hasten wollen. Aurich, den 19. Febr. 1783.

Joseph et Wolf Ballin.

3 In der 5ten Classe der 12ten Berliner Classenlotterie, sind in meinem Comtoir folgende Gewinnste heraus gekommen, als: Nro 1570 mit eine der Hauptgewinnste von 3000 Rthl. 1581. 1587. 1593. 1595. 1898. 1600 und 8154. jede mit 18 Rthl. Die Gewinnste werden, sobald der Nachschuß von der Generallotterie-Direction zu Berlin einkommt, ausbezahlt. Loose zur 13ten Lotterie sind für den bekannten Preis in ein viertel, ein halbes, auch im ganzen zu haben, kein Loos wird von mir nicht ausbezahlt, ohne meine Unterschrift. Neustadt-Gödens, den 14. Febr. 1783.

Meyer Moses.

Avertissement.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentliche Auswinnung der Königl. Besteckte pr. Ao 1783 bis 84 in folgenden Aemtern und Orten an Zimmer-Mauer und Transp. Arbeiten ꝛc, abgehalten werden wird, wozu die lusthabende Annehmer eingeladen werden und nach belieben annehmen können.

den

den 12ten Martii Vormittags um 9 Uhr zu Greetsyhl in Sicke Mennen Hause.
den 13ten ejusdem in Pewsum in Wirthshause.
den 14ten ejusdem in Einden in der Königl. Rentey.
den 16 ejusd. in Leer in den Prinzen von Oranien von Leer und Stickhauser Amte
den 19. ejusd. in Aurich auf der Vorstadt.

Die Bestecke sind in denen Königl Renteyen vorhero einzusehen.

Aurich den 20sten Februarii 1783.

Hermes Königl. Preuß. OstFr. Landbaumeister.

Verordnung

wie es mit der Cur und Verpflegung der auf der Wanderschaft oder in den Werkstädten krankwerdenden Handwerksgesellen gehalten werden soll.

de dato Berlin den 7ten Januar. 1783.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mit äußerstem Mißfallen in Erfahrung gebracht, wie an verschiedenen Orten der Königl. Lande, mit armen auf der Wanderschaft, oder in den Werckstädten, wo sie gearbeitet, erkranckten Handwerksburschen und Gesellen, so lieblos verfahren worden, daß man selbige anstatt sich nach der allgemeinen Menschen-Pflicht, dieser unglücklichen Fremdlinge anzunehmen, ohne Rücksicht auf ihren elenden Zustand, bloß um ihrer Cur und Verpflegung entlediget zu werden, von Ort zu Ort, bis zu ihrer Heimath auf den Transport gegeben, und dadurch zu Beförderung ihres Todes nicht wenig beygetragen, als wovon sie doch bey gehörig angewandter Vorsorge, vielleicht noch hätten gerettet werden können: Dieser pflichtwidrigen Verwahrlosung solcher erkrankten armen Handwerksbursche für die Zukunft vorzubeugen, ist, nach den Grund-Sätzen der allgemeinen Menschen-Liebe und einer guten Policey, generaliter hierdurch allergnädigst festzusetzen, resolviret worden:

Daß von Publication dieser Verordnung an, sämtliche Gewercker in denen Städten verbunden seyn sollen, die krankwerdende Gesellen, sie seyn auf der Wanderschaft, oder sie stehen in Arbeit, bey sich so lange in der Cur und Pflege zu behalten, und sie nicht eher fort zu schicken, bis sie entweder völlig wieder hergestellet sind, oder doch nach dem Urteil des darüber zu consulirenden Artztes ohne Gefahr ihres Lebens transportiret werden können.

Damit aber hiebey zweck- und ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde, so verordnen Sr. Königl Majestät ferner, daß

1) eintretenden Falls, der Altmeister, oder wo kein Gewerk vorhanden, der Meister des Orts bey Zehn Rthl. Strafe verbunden seyn soll, dem dirigirenden Bürgermeister davon die gehörige Anzeige zu thun, dieser aber bey fiscalischer Ahndung schuldig seyn soll, für Unterbringung, Verpflegung und Cur des Kranken mit Zuziehung des Stadt-Arztes oder Chirurgi werkthätig zu sorgen, und damit so lange ohnabläßig fortzufahren, bis der Kranke keine fernere Hülfe bedarf, als worüber der Arzt oder Chirurgus ein Attest auszustellen hat.

An-

Landesbibliothek Oldenburg

Anlangend aber

2) Die Cur- und Pflegekosten, so sollen selbige nach vorhergegangener Festsetzung und zwar derer erstern vom Collegio Medico provinciali, und letzterer vom Magistrat des Orts,

a) Aus der Gesellenlade des Gewerks im Orte, oder derjenigen, wohin sich die Meister des Orts halten, und bey deren Unvermögen

b) aus der Gewerkscasse, sie sey im Orte, oder da, wohin sich die Meister des Orts halten, bey deren etwanigen Unzulänglichkeit aber

c) aus der Armen-Casse des Orts, und wenn diese auch nicht zureichet, aus der Stadt-Casse, und endlich in deren Ermangelung, oder bey dem Unvermögen

d) aus der Cämmerey-Casse des Orts genommen werden.

Sollte inzwischen

3) ein oder anderer Ort sich erweißlich zu Schulden kommen lassen, daß er dieser Vorschrift entgegen, einen armen auf der Wanderschaft, oder während der Zeit, da er in Arbeit gestanden, krank gewordenen Gesellen, vor seiner völligen Genesung fortgeschicket; so bleibt demjenigen Orte, wo der Kranke aufgenommen worden, frey, seinen Regreß wegen Ersatz des geleisteten Vorschusses, ordnungsmäßig an demjenigen Ort zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorschrift zugestanden hat, vor seine Cur und Verpflegung zu sorgen, als weshalb ihm aller Beystand geleistet, so wie auch

4) gegen alle diejenigen, so dieser Verordnung zuwider gehandelt, fiscalische Ahndung erfolgen soll.

Des Endes befehlen Seiner Königl. Majestät hiermit Dero Krieges- und Domainen-Cammern Cammer-Deputationen; Steuer-Räthen, Magisträten, und sonst jedermänniglich, welchen die Handhabung der Landesherrlichen Vorschriften und Policey-Gesetze obliegt, über den Inhalt dieser Verordnung genau zu halten, und bey entdeckten Contraventionen, die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohlverdienten Strafe zu ziehen, den Gewerckern aber und Zunft-Genossen befehlen Seiner Königl. Majestät, sich ihrer Seits ebenfals nach dieser allgemeinen Verordnung ganz eigentlich zu achten, und sich der darinn declarirten Willens-Meinung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorsam zu bezeigen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten Januarii 1783.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Landesbibliothek Oldenburg